



Datum: 03.06.2019
Sachbearbeiter: Herr Kapfer
Durchwahl: 45

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 i.d.g.F., wird nachstehende Verordnung öffentlich kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau vom 16.05.2019 betreffend die Widmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 397/1, KG. Landshaag, für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung in die Straßengattung „Gemeindestraße“ sowie die Auflassung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 398, KG. Landshaag, als öffentliches Gut.

Aufgrund der Bestimmungen des § 8 Abs. 2 Z. 1 und § 11 Abs. 1, 2 und 3 des O.ö. Straßengesetzes 1991, LGBl. Nr. 84, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 42/2015, in Verbindung mit §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 Abs. 1 der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Dieser Verordnung liegt die Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Gerhard W. Rabanser, Josef-Mitterplatz 2, 4070 Eferding, vom 12.03.2019, GZ. 2873/19, welche einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung bildet, zugrunde.

Diese Vermessungsurkunde liegt im Marktgemeindefeldkirchen an der Donau auf und kann während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden. Weiters ist der Plan vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt (Planaufgabe).

§ 2

Die im Plan (§ 1) mit „2“ bezeichnete Teilfläche der Parzelle Nr. 397/1 der KG. Landshaag mit einem Flächenausmaß von 60 m² wird dem Gemeingebrauch gewidmet und in die Straßengattung „Gemeindestraße“ gem. § 8 Abs. 2 Z. 1 des O.ö. Straßengesetzes 1991 i.d.g.F. eingereiht.

Die Straße dient vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden Grundstücke.

§ 3

Die im Plan (§ 1) mit „1“ bezeichnete Teilfläche der Parzelle Nr. 398 der KG. Landshaag, EZ. 390, VZ. öffentliches Gut (Straßen und Wege), mit einem Flächenausmaß von 388 m², wird – wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch und somit entbehrlich – als öffentliche Straße „Gemeindestraße“ aufgelassen.

§ 4

Die Verordnung wird erst wirksam, wenn die allenfalls erforderliche straßenrechtliche Bewilligung (§ 32) rechtskräftig erteilt wurde und die Gemeinde Eigentümer des Straßengrundes geworden ist.

§ 5

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 3 der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91 i.d.g.F., durch zwei Wochen hindurch kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:


Franz Allerstorfer

An der Amtstafel des
Marktgemeindeamtes
Feldkirchen an der Donau
angeschlagen, am 4.6.19 K
abgenommen, am